



Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Untermünkheim

vom 23. September 2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 15 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.09.2009 folgende Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Untermünkheim beschlossen:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt ab 1. Januar 2010 10,50 EURO je Feuerwehrangehörigem pro Stunde bei Tag und Nacht. Bei Einsätzen unter Atemschutz erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 2,50 Euro je eingesetzter Stunde.
2. Zur Berechnung der Einsatzzeit wird die Zeit zwischen der Alarmierung und Einsatzende zugrunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Für angetretene aber nicht eingesetzte Feuerwehrleute wird eine Einsatzzeit von einer Stunde berechnet.
3. Werden bei Einsätzen Kleidung und Körper des Feuerwehrmannes außergewöhnlich stark verschmutzt wird eine zusätzliche Einsatz-Stunde gewährt.
4. Für Einsätze mit einer Dauer von zwei und mehr aufeinander folgenden Tagen wird der entstandene Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FW-Gesetz).
5. Für Einsätze von mehr als vier Stunden Dauer wird ein Vesper gewährt.
6. Alle Einsatzstunden, auch Abrechnungen über verschiedene Kostenträger, werden zwischen der Gemeindeverwaltung und der Feuerwehr abgerechnet.
7. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis (§ 15 Abs. 1 FW-Gesetz). Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird als Verdienstaufschlag der in Satz 1 genannte Entschädigungssatz gewährt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene werden folgende Pauschalen gewährt:

Grundausbildungslehrgang (70 Std.)	- zum Abschluss gemeinsames Vesper oder Mittagessen - Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugelassene Kfz)	40,00 €
Truppenführerlehrgang (35 Std.)	-Pauschalbetrag für den Lehrgang (inklusive Verpflegung) -Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugelassene Kfz)	40,00 €
Maschinenlehrgang (35 Std.)	- Pauschalbetrag für den Lehrgang (inklusive Verpflegung) -Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugelassene Kfz)	40,00 €
Funkerlehrgang (20 Std.)	Pauschalbetrag für den Lehrgang (inklusive Verpflegung) -Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugelassene Kfz)	20,00 €
Atemschutzgeräteträger- lehrgang (20 Std.)	Pauschalbetrag für den Lehrgang (inklusive Verpflegung) -Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugelassene Kfz)	35,00 €
Atemschutzgeräteträger- Untersuchung G 26 (alle 3 Jahre)	bei Belastungsübung zuzüglich	5,00 €
Jugendfeuerwehrwart Grundlehrgang	Pauschalbetrag für den Lehrgang (inklusive Verpflegung) - Fahrtkosten auf Antrag bei Fahrten zum Nachbarort (geltender Satz LRKG für nicht als Dienstfahrzeuge zugelassene Kfz)	30,00 €

2. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstandene Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Selbstständige und Landwirte erhalten einen Tagessatz von 80,00 Euro.

3. Für die jährliche Hauptübung, Generalversammlung und die Abteilungsversammlungen wird pro teilnehmenden Feuerwehrmann ein Verpflegungszuschuß gewährt in Höhe von einem Essen und einem Getränkergutschein in Höhe von 7,00 Euro.

4. Jeder Zug der Feuerwehr erhält von der Gemeinde einen jährlichen Zuschuss. Dieser beträgt für den

1. Zug	150,00 €
2. Zug	150,00 €
Jugendfeuerwehrgruppe	150,00 €

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, welche über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung im Sinne von § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

Feuerwehrkommandant	650,00 €
stv. Feuerwehrkommandant	100,00 €
Zugführer 1. Zug	250,00 €
Zugführer 2. Zug	250,00 €
Gerätewart LF 8/6	150,00 €
Gerätewart TSF, einschl. Schlauchwartung aller Fahrzeuge	150,00 €
Gerätewart HLF 10	150,00 €
Gerätewart LF 10,	150,00 €
die Atemschutzgerätewartung wird von den jeweiligen Gerätewarten übernommen und ist in dem Entschädigungsbetrag enthalten	

Schriftführer	100,00 €
Hauptkassier	100,00 €
Schirrmeister	150,00 €
Pressewart	100,00 €
Jugendfeuerwehrwart	250,00 €
Entschädigung / Anerkennung für die erfolgreiche Ablegung bei Feuerwehrleistungsabzeichen im Wert von	15,00 €
Motorsägenlehrgang und sonstige Lehrgänge	15,00 € je Tag

Wenn eine Funktion von mehreren Personen gemeinsam ausgeübt wird, so wird die Entschädigung entsprechend aufgeteilt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 07.11.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Untermünkheim, 23.09.2009

gez.
Maschke
Bürgermeister